

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0533/2006
Auskunft erteilt:
Herr Krause-Kämereit/Herr Husmann
Ruf:
492 61 11 / 492 61 94
E-Mail:
HusmannN@stadt-muenster.de
Datum:
14.07.2006

Betrifft

10. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Drei Eichen im Stadtteil Handorf
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Abschließender Beschluss

Beratungsfolge

10.08.2006	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
17.08.2006	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
23.08.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
23.08.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der nachfolgenden Stellungnahme zur 10. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Drei Eichen im Stadtteil Handorf nicht gefolgt:
 - 1.1 Der Anregung, auf die Überplanung eines Waldstückes am Nordrand des Plangebietes zu verzichten (Anlage 1, Punkt 1).
2. Der Entwurf der 10. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Drei Eichen im Stadtteil Handorf wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend beschlossen.

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Flächennutzungsplanänderung entstehen der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

1. Der vom Rat der Stadt Münster am 15.02.2006 aufgestellte Entwurf zur 10. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes hat vom 06.03.2006 bis zum 06.04.2006 öffentlich ausgelegen. Während der Offenlegung wurden die in der Anlage 1 dargestellten Stellungnahmen eingereicht, über die entsprechend dem Beschlussvorschlag 1.1 Beschluss gefasst werden soll.

2. Gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen treten bei der Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes widersprechende Darstellung und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Aus dem Beteiligungsverfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Rat der Stadt Münster als dem Träger der Landschaftsplanung bekannt, dass die Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Werse“ erforderlich ist und die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492 anzupassen sind (vergleiche auch Stellungnahmen in der Anlage 2).

Am 15.02.2006 hat der Rat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492: Handorf – Drei Eichen / Dorbaumstraße / Lützowstraße beschlossen, dessen Aufstellungsverfahren parallel zum Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt worden ist. Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 492 treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 1 „Werse“ außer Kraft.

3. Da der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nicht geändert werden soll, kann somit der abschließende Beschluss zur 10. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes erfolgen (Beschlussvorschlag 2).

Weitere Einzelheiten zur Planung können den beigefügten Anlagen und der Vorlage zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492 (V/0555/2006) entnommen werden.

I. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Stellungnahmen
2. Änderungserfordernis für Festsetzungen eines geltenden Landschaftsplanes aufgrund der Neudarstellung einer Siedlungsfläche
3. Begründung
4. Plan